

Rechtliche Anforderungen für die Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten



Unterschutzstellung

Effektivität des Schutzgebietsystems
steht und fällt mit der
Art und Weise der Gebietsausweisung



Art. 6 Abs. 1 FFH-RL

Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls ... geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten ... zu vermeiden.

FFH-Richtlinie

Art 1 e

Erhaltungszustand Lebensraum

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums gilt als günstig, wenn die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifische Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen und der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten ebenfalls günstig ist. Das natürliche Verbreitungsgebiet des Lebensraums und seiner Flächen im konkreten Gebiet müssen beständig sein oder sich ausdehnen.

FFH-Richtlinie

Art 1 i

Erhaltungszustand Art

Der Erhaltungszustand einer Art gilt als günstig, wenn ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern und wenn das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird.

Mindestanforderungen für die Unterschutzstellung

- Rechtlich verbindlicher Ausweisungsakt
- Exakte Gebietsabgrenzung, Karte
- Auflistung der Schutzgüter
- Verschlechterungsverbot(e)
- Festlegung von Erhaltungszielen
- Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen
- Außenwirkung gegenüber Dritten, Transparenzgebot
- Effet utile beachten

§ 32 Abs. 2/3 BNatSchG

Benannte Gebiete sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 zu erklären. ... Durch geeignete **Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL entsprochen wird.

§ 32 Abs. 4 BNatSchG

Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Verschlechterungsverbot

Probleme:

Wie konkret muss die
Ausweisungserklärung das für die
Schutzgüter ausgestalten?

In welchem Umfang sind Freistellungen
zulässig?



Verschlechterungsverbot

Die Mitgliedsstaaten haben jede Verschlechterung der zu schützenden Gebietsbestandteile zu unterbinden und können sich nicht darauf beschränken, nur erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu begegnen.

Verschlechterungsverbot

Mit der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die jeweiligen Gebiete maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten ist gemeint, dass in allen besonderen Schutzgebieten die Qualität des Ausgangszustands im jeweiligen Schutzgebiet mindestens zu erhalten, soweit er günstig ist. Auch dann, wenn der Ausgangszustand außergewöhnlich gut ausgeprägt sein sollte, darf er nicht verschlechtert werden.

Beispiel

Erlassentwurf Niedersachsen

Unterschutzstellung von Natura-2000-
Gebieten im Wald durch
Naturschutzgebietsverordnung



Konzept

1. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird in allen Waldlebensraumtypen von den Verboten freigestellt.
2. Dies gilt nicht, sofern in Flächen mit Erhaltungszustand A bestimmte Kriterien, die Minimalanforderungen für den Erhaltungszustand A definieren, nicht eingehalten werden.
3. Dasselbe gilt für Flächen mit dem Erhaltungszustand B entsprechend.

Beispiele

1. Erhaltung von Totholz
2. Höhlenbäume
3. Anpflanzung von nicht lebensraumtypischen Baumtypen

Fazit

Vereinbarkeit mit
Verschlechterungsverbot?



Fazit

Wie ist das bei Maßnahmen zur
Wiederherstellung eines günstigen
Erhaltungszustandes ?

